

Anweisung zum Verfahren bei der Beurlaubung/Freistellung von Schülerinnen und Schülern
(Stichwortverz.: **Freistellung/Beurlaubung**)

Az.: 409

Bezug: - Schulgesetz und BbS-VO
- Berufsbildungsgesetz
- Hausordnung
- Erl. MK vom 16.09.13 (Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Schulleiter/innen, SVBl. 9/13)

1. Freistellungsanträge von Schülerinnen und Schülern aus persönlichen Gründen

- a) **Tageweise Freistellungen/Beurlaubungen** sind durch den/die Schüler/in mittels Formular (SFN 044), ggf. mit Befürwortung des Ausbildungs- bzw. Praktikumsbetriebes bei dem/der Klassenleiter/in zu beantragen. Anträge bis zu **1 Unterrichtstag/Schuljahr** kann der/die Klassenleiter/in genehmigen. Darüber hinaus gehende Anträge sind der Schulleitung zur Genehmigung vorzulegen.
- b) **Stundenweise Freistellung** wegen Erkrankungen oder Arztbesuch während der Unterrichtszeit bedarf ebenfalls des o. g. Antrages. Über die Genehmigung dieser Anträge entscheidet der/die Klassenleiter/in (bei Abwesenheit der/die zuständige Koordinator/in) und legt nach pädagogischem Ermessen fest, ob zur Genehmigung des Antrages eine ärztliche Bescheinigung erforderlich ist oder nicht. Diese Zeiten sind nicht auf das „Freistellungskontingent“ der jeweiligen Schüler/innen anzurechnen.
- Hinweis:
Weil Auszubildende die ärztlichen Bescheinigung im Ausbildungsbetrieb vorzulegen haben, sind krankheitsbedingte Fehlzeiten auf Bestätigung durch den Ausbildungsbetrieb als entschuldigt anzuerkennen.

Die unter a) und b) genehmigten Fehlzeiten sind als „entschuldigt“ im Klassenbuch zu vermerken.

2. Beurlaubung von Berufsschülerinnen und Berufsschülern aus ausbildungsrechtlichen Gründen

- a) **Über die Genehmigung derartiger Freistellungen vom Schulbesuch hat der/die Klassenleiter/in auf der Grundlage und unter Einhaltung der BbS-VO § 16, Abs. 1 zu entscheiden.**
- b) **Über Anträge von Ausbildungsbetrieben, die nicht unter 2. a) fallen, (z.B. wegen betrieblicher Belange oder zu Urlaubszwecken) entscheidet der Schulleiter. Wird einer/einem Auszubildenden trotz nicht genehmigter Freistellung die Teilnahme am Unterricht durch den Ausbildungsbetrieb verwehrt, so ist dies der Schulleitung unverzüglich anzuzeigen. Die Schulleitung mahnt den Ausbildungsbetrieb mittels Vordruck (SFN 056) und informiert im Wiederholungsfall das Ordnungsamt und die zuständige Stelle (SFN 010). Daraus resultierende Fehlzeiten werden dem/der Schüler/in nach Bestätigung durch den Ausbildungsbetrieb als entschuldigtes Fehlen angerechnet.**

Gleichnamige Anweisung vom 16.11.2007 wird hiermit aufgehoben.

Halberstadt, 27.08.2015

Ahrent
Schulleiter